

STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Beschlussvorlage Nr. 0029/2013

16.01.2013

Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung

Az.: 61.11-ha/fo

Top	Gremium	Status	Sitzungstermin
	Bauausschuss	öffentlich	28.01.2013
	Umweltausschuss	öffentlich	28.01.2013

Beratungsgegenstand:

Standortkonzept "Erneuerbare Energien" zum Flächennutzungsplan 2025 (Entwurf)

- Dieser Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit dem Umweltausschuss beraten -

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung über die Eignungsgebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet von Kaiserslautern, die in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 übernommen werden.

Begründung:

Der zur Zeit für das gesamte Stadtgebiet noch gültige Flächennutzungsplan 2010 wurde am 15.09.2004 mit Verfügung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd genehmigt und erlangte mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 27.11.2004 seine Wirksamkeit. Seitdem sind mittlerweile **17 Teiländerungsverfahren** eingeleitet worden, wovon gegenwärtig sieben Verfahren abgeschlossen und wirksam sind. Des Weiteren haben sich im Stadtgebiet einige Aktualisierungen, Anpassungen und Änderungen mit Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan ergeben, so dass aus städtebaulicher Sicht eine **Fortschreibung des Flächennutzungsplans** erforderlich ist. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 ist die Darstellung von Flächen vorgesehen, die für die **Nutzung erneuerbarer Energien** geeignet sind. Die Nutzung erneuerbarer Energien aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus relativ unbegrenzt verfügbaren natürlichen Ressourcen, wie Sonne, Wasser und Wind, vermindert den Verbrauch fossiler Energieträger. Bei fachgerechter Nutzung können die Emissionen von Treibhausgasen reduziert und ein entscheidender Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, erneuerbare Energien zu nutzen:

- Biomasse, vor allem zur Wärmeerzeugung oder zur Kraft-/Wärmekopplung (feste und flüssige Brennstoffe oder Biogas),
- Erdwärme zur Wärmeerzeugung durch oberflächennahe Geothermie und Tiefengeothermie,
- Solarenergie zur Stromerzeugung (Fotovoltaik) und Wärmeerzeugung (Solarthermie),
- Wind- und Wasserkraft zur Stromerzeugung.

Situation gestern – heute:

Die Darstellung von Flächen für erneuerbare Energien im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 geschieht auch vor dem Hintergrund tiefgreifender gesetzlicher und auch finanzieller Änderungen im Energiesektor und in der Folge der eingeleiteten Änderungen des Landesentwicklungsprogramms IV von Rheinland-Pfalz für den Themenbereich „Erneuerbare Energien“ und der damit einhergehenden partiellen Aufhebung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Bisher war im gesamten Stadtgebiet von Kaiserslautern auf Grund von Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig. Daher sind im wirksamen Flächennutzungsplan 2010 keine Aussagen zu Standorten für Windkraftanlagen in Kaiserslautern enthalten.

Durch die oben genannten Änderungen des Landesentwicklungsprogramms IV und die Anpassungspflicht der Regionalpläne an das Landesentwicklungsprogramm wird über die Landesplanung die Möglichkeit eröffnet, Flächen für erneuerbare Energien darzustellen.

Sollten im Flächennutzungsplan keine Aussagen zu erneuerbaren Energien, insbesondere zur Nutzung von Windenergie, getroffen werden, besteht der Privilegierungstatbestand nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist die Errichtung einer Anlage zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch die Errichtung einer Anlage zur Nutzung der Windenergie liegt unter anderem dann vor, wenn diese den im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen widerspricht. Die

Stadt Kaiserslautern möchte nun die Möglichkeit nutzen, im Flächennutzungsplan 2025 Eignungsgebiete darzustellen, auf denen Anlagen zur Nutzung von Windenergie errichtet werden können. Für das übrige Stadtgebiet ergibt sich dann nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen. Wichtige Voraussetzung für die Abgrenzung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie und die Inanspruchnahme der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist ein schlüssiges flächendeckendes Standortkonzept.

Standortkonzept:

Daher wurde ein das gesamte Stadtgebiet von Kaiserslautern analysierendes, fachlich abgestimmtes **Standortkonzept**, das die geeigneten Flächen für erneuerbare Energien ermittelt, von einem Fachbüro erarbeitet. Im Standortkonzept wurden die Energieformen **Windenergie, Freiflächenfotovoltaik, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse** überprüft. Die geeigneten Flächen für erneuerbare Energien finden ihren Niederschlag in entsprechenden Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan 2025.

Die in den Kriterienkatalogen in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage genannten Restriktionen basieren auf gesetzlichen und planerischen Festlegungen und werden als Grundlage für das Standortkonzept „Erneuerbare Energien“ hiermit bestätigt.

Ergebnisse:

Das Standortkonzept hat im gesamten Stadtgebiet mehrere Bereiche ermittelt, die für die Nutzung von **Windenergie** potenziell geeignet sind (siehe Gesamtübersicht der potenziellen Eignungsgebiete ohne Eignungseinstufung - Karte 10). Davon sind zwei Gebiete (Langenberg/Queiterskopf/Vielköpf und Gersweiler Kopf/Fichten) in der vertiefenden Betrachtung aller verbleibenden potenziellen Standorte als besonders geeignete Bereiche eingestuft worden (siehe Darstellung der potenziellen Eignungsgebiete zur Übernahme in den Flächennutzungsplan - Karte 13 und 13.1) und werden als Eignungsgebiete in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 übernommen.

Das Standortkonzept hat im gesamten Stadtgebiet zahlreiche Gebiete ermittelt, die für die Nutzung von **Freiflächenfotovoltaik** geeignet sind (siehe Gesamtübersichtskarte - Karte 6). Da für die Fotovoltaik, im Gegensatz zur Windenergie, kein Privilegierungsstatbestand aus dem § 35 BauGB abgeleitet werden kann und die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Außenbereich an die Aufstellung eines Bebauungsplans gebunden ist, wird keine Darstellung von Eignungsgebieten im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 vorgenommen. Die Gesamtübersichtskarte mit den geeigneten Gebieten dient analog zu dem bereits

vorliegenden Solarflächenkataster der bebauten Bereiche als Information für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Potenziale zur Nutzung von **Wasserkraft**, **Geothermie** und **Biomasse** werden im Standortkonzept aufgezeigt. Durch die Kopplung der möglichen Nutzungen an vorhandene Bauflächen beziehungsweise bauliche Anlagen wird auch hier keine Flächendarstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 erforderlich.

Verfahren:

Durch die Übernahme der zuvor genannten Eignungsgebiete und konzeptionellen Aussagen in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 und somit auch in das begonnene Fortschreibungsverfahren wird der Öffentlichkeit und den Behörden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und nach Abschluss des Verfahrens die Planungskonzeption zur Verbindlichkeit geführt.

Weitere Vorgehensweise:

Mit den vorliegenden Unterlagen sollen die wesentlichen Ergebnisse definiert werden, so dass darauf aufbauend die textlichen Erläuterungen vervollständigt werden können.

Das Standortkonzept wird in der Sitzung von dem Fachbüro, das das Konzept erarbeitet hat, vorgestellt.

Peter Kiefer
Beigeordneter

Anlagen (je 1x pro Fraktion)

1. Kriterienkatalog zu dem Themenbereich „**Windenergie**“, Auszug aus dem Standortkonzept „Erneuerbare Energien“
2. Karten der Standortuntersuchung „**Windenergie**“ (Karten 1 - 13.1)
3. Kriterienkatalog zu den Themenbereichen „**Fotovoltaik**“, Auszug aus dem Standortkonzept „Erneuerbare Energien“
4. Karte der potenziellen Eignungsgebiete für die Nutzung von „**Fotovoltaik**“ (Karte 6)